

<p><b>STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag</b></p> <p>SPD- Ortschaftsratsfraktion Wettersbach  FDP- Ortschaftsratsfraktion Wettersbach</p> <p>vom: 06.01.2013  eingegangen: 10.01.2013</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin:  Vorlage Nr.:  TOP:</p>	<p><b>Ortschaftsrat Wettersbach</b></p> <p><b>26.01.2013</b>  <b>155</b>  <b>2</b>  <b>öffentlich</b></p>
<p><b>Teilflächennutzungsplan Windenergie</b></p>		

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe nimmt zum interfraktionellen Antrag wie folgt Stellung:

1. Vorstellung von Simulationen des Schattenwurfs, der durch die Installation von Windenergieanlagen in den potentiellen Windnutzungsgebieten C5 und C6 verursacht wird. Dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu berücksichtigen.  
Die Problematik des Schattenwurfs wird in einer ersten Stufe auch schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung betrachtet. Ziel dabei ist es, nur Flächen für die Windenergienutzung vorzusehen, auf denen später auch die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Beschattung von schützenswerten Nutzungen eingehalten werden können. Erste Untersuchungen im 3D-Modell der Stadt Karlsruhe haben Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen im westlichen Bereich der Grünwettersbacher Ortslage ergeben. Ob die tatsächliche Beschattungsdauer die Grenze der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit von acht Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag überschreiten wird, kann auf dieser Basis noch nicht abschließend beurteilt werden. Obwohl eine abschließende Prüfung üblicherweise erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt, möchte der NVK dies bereits im weiteren FNP-Verfahren noch näher betrachten. Dies bedarf jedoch der Beauftragung eines externen Gutachters, da diese Betrachtung durch die Planungsstelle des NVK nicht geleistet werden kann.
2. Vorstellung von Simulationen bezüglich der Lärmemission in nahen Wohngebieten des Windnutzungsgebietes C5.  
Eine Modellrechnung der Lärmemissionen, die summarisch alle Vorbelastungen berücksichtigt, ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens. Da die Vorsorgeabstände ohnehin schon erweitert wurden, wird die Gefahr der Überschreitung aber als gering erachtet. Eine abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sollte der Ortschaftsrat dennoch eine vorgeschaltete externe Beauftragung wünschen, so müsste dafür ein Antrag im Gemeinderat gestellt werden. Haushaltsmittel sind dafür bisher nicht vorgesehen.
3. Eine wissenschaftlich haltbare Begründung der zusätzlichen Addition von 0,2m/s Windgeschwindigkeit in den Windnutzungsgebieten C5 und C6. Ist der jetzige dokumentierte Wert bezüglich der Windhöffigkeit realistisch und damit reliabel (5,25-5,5m/s)?  
Als wesentliche einheitliche Datengrundlage für das Windpotential in Baden-Württemberg liegt seit Ende 2010 der landesweite Windatlas des TÜV-Süd vor. Er wurde im Auftrag des Wirtschaftsministeriums erstellt und stellt die durchschnittlichen

Windgeschwindigkeiten in einem Flächenraster von 50x50m in verschiedenen, den Nabenhöhen von WEA entsprechenden Höhen über Grund dar. Auch wenn die Ertragsdaten bestehender Windenergieanlagen in den Windatlas integriert wurden, ersetzt dieser kein akkreditiertes Windgutachten. Da der Windatlas weitgehend auf Rechenmodellen basiert, beinhalten seine Daten im Hinblick auf die tatsächlich herrschenden Windverhältnisse eine gewisse Unsicherheit. Als Richtwert für eine minimale Windhöffigkeit, über die ein Standort zur Nutzung der Windenergie verfügen sollte, gilt eine durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von etwa 5,3m/s in 100 m über Grund. Dieser Wert begründet sich in einem Referenzertrag von 60 %. Um nicht von vorn herein eine zu enge Flächenkulisse für das Gebiet des NVK zu betrachten und somit in die Gefahr zu kommen, der Windenergie keinen substanziellen Raum bieten zu können (siehe auch Frage 7), wurde ein Korrekturfaktor um +0,25m/s bei der Ermittlung potenzieller Windschutzgebiete eingerechnet. Dies bedeutet, dass Flächen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5,0 m/s einbezogen sind. Damit konnte auch der oben erwähnten rechnerischen Unsicherheit entgegengewirkt werden. Diese Herangehensweise wenden auch andere Planungsträger wie der Regionalverband und die Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal in ihren Untersuchungen an. Bereits der Erläuterungsbericht zum Konzept weist darauf hin, dass bei Empfehlungen zur Ausweisung möglicher Konzentrationszonen mit geringer Windhöffigkeit diese Flächen nochmals kritisch zu prüfen sind. Ohnehin ist davon auszugehen, dass kein Anlagenbetreiber eine Anlage erstellen wird, ohne eigene „echte“ Windmessungen durchgeführt zu haben.

4. Intensive Aufklärung über die ökologischen Folgen von Rodungsmaßnahmen in den Gebieten C5 und C6 unter dem besonderen Aspekt negativer Folgen von Flora und Fauna in den Untersuchungsgebieten.

Die konkreten Folgen von Rodungsmaßnahmen, die zur Erstellung von Windkraftanlagen erforderlich werden, werden erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt. Das Naturschutzrecht ist zu beachten und die Eingriffsregelung anhand der konkreten Standortplanung abzuarbeiten. Hier ist der Anlagenbetreiber angehalten, Eingriffe zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet für die Bereiche, wo dies nicht möglich ist, die entsprechenden Ausgleichs zu erbringen. Im Umweltbericht zum Teil-FNP Windenergie werden die ökologischen Risiken schutzgutbezogen ermittelt, allerdings nicht in dieser Genauigkeit wie im Genehmigungsverfahren.

5. Aufklärung über eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten der Gebiete C5 und C6 als Naherholungsgebiete bei der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen.

Die Nutzungsmöglichkeiten werden durch Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in der Regel nicht oder kaum eingeschränkt. Anders verhält es sich bei dem gefühlten Naherholungswert solcher Bereiche, der subjektiv empfunden wird. Als Beeinträchtigung kann die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen und die Schallausbreitung von Windenergieanlagen empfunden werden.

6. Aufklärung von unabhängiger fachlicher Seite bezüglich der Wirkungen des Infraschalls auf den menschlichen Körper (gesundheitliche Gefährdung). Diese Aufklärung könnte durch Ärzte des staatl. Gesundheitsamtes erfolgen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das neu herausgegebene Faltblatt der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223628/?shop=true&-shopView=6647> oder Seite [www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de) → Publikationen → Lärm → Windenergie- und Infraschall. In diesem Faltblatt heißt es „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche

Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen 100m Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“.

7. Verbindliche Auskunft über die rechtlichen Folgen für den Fall, dass nach den derzeitigen Planungen und Untersuchungen keine Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie festgelegt werden (können).

Wenn die Kommunen - in unserem Fall übertragen an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe - von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen wollen und die Anordnung von Windkraftanlagen steuern wollen, so sind sie auch dazu verpflichtet, für die Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Sollte dies mit der Planung nicht gelingen (z. B. weil zu wenig Flächen ausgewiesen wurden) und erreicht der Teilflächennutzungsplan dieses Ziel nicht, wäre dieser unwirksam mit der Folge, dass die Ausschlusswirkung des § 35 (3) BauGB nicht greift. Damit gilt für den Bau von Windkraftanlagen die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Anlage wird dann im Rahmen eines bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und ist genehmigungsfähig, sofern gesetzliche Ausschlusskriterien nicht entgegenstehen. Eine Erweiterung von Vorsorgeabständen, wie sie beispielsweise das derzeitige Konzept der Flächennutzungsplanung des NVK vorsieht oder eine andere Form der Steuerung, ist dann nicht mehr möglich.